

GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Beschlussvorlage Sitzung am 28.05.2024

Öffentlichkeitsstatus Öffentlich	Beratungsfolge Gemeinderat	TOP 4	Vorlage Nr. 4
Bezeichnung der Vorlage Kaufantrag von <Anonym> für die Flurstücke-Nr. 209 und 210 der Gemarkung Strocken			
Amt Bauamt	Burkert		
Unterschrift Datum	Einreicher Unterschrift Datum		
Burkert Bürgermeister			
Unterschrift Datum			

<Anonym> stellte mit Schreiben vom 24.04.2024 den Antrag, die Flurstücke-Nr. 209 und 210 der Gemarkung Strocken von der Gemeinde zu erwerben.

Das Flurstück 209 ist 850 m² groß, das Flurstück 210 ist 1020 m² groß, es handelt sich dabei um Feldwege, Nutzungsart lt. Grundbuch ist Straßenverkehr.

Gemäß aktuell gültigem Grundstücksmarktbericht des Gutachterausschusses beträgt der Bodenrichtwert für die Gemeinde Großweitzschen, Nutzungsart Straßenverkehr / Feldweg 5,70 Euro / m² für das Flurstück 210.

Das Flurstück 209 der Gemarkung Strocken müsste unterschiedlich bewertet werden, die ca. ersten 350 m² bis zum Flurstück 96 sind teilweise überbaut, deshalb ist dort der Baulandpreis von 13 Euro / m² anzusetzen. Für die restlichen ca. 500 m² des Flurstückes Nutzungsart Straßenverkehr / Feldweg 5,70 Euro / m²

Der Käufer ist bereit, die Gewährung von Dienstbarkeiten, z.B. Überfahrtsrechten, Instandhaltungsmaßnahmen notariell beurkunden zu lassen.

Alle anfallenden Kosten bezüglich des Kaufes trägt der Erwerber.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, das Flurstück-Nr. 210 der Gemarkung Strocken, mit einer Größe von 1020 m² zum Preis von 5.814 Euro (5,70 Euro / m²) an <Anonym>, in 04720 Großweitzschen, OT: Strocken 8 zu verkaufen.

Da das Flurstück 209 der Gemarkung Strocken unterschiedlich bewertet wird, beschließt der Gemeinderat ca. 350 m² (von der Straße K 7506 bis zur Grenze Flurstück 96 zum Preis von 13 Euro / m² zu verkaufen und von der Grenze Flurstück 96 bis zum Ende des Flurstückes 209 Gemarkung Strocken zum Preis von 5,70 Euro / m² zu verkaufen. Der Gesamtkaufpreis für das Flurstück 209 der Gemarkung Strocken beträgt somit 7.400 Euro. Der Käufer verpflichtet sich Dienstbarkeiten (Überfahrtsrechte, Instandhaltungsmaßnahmen) notariell beurkunden zu lassen.

Alle anfallenden Kosten bezüglich des Kaufes trägt der Erwerber.

Stimmergebnis:

Anwesend GR:		Stimmberechtigt:		Dafür:		Dagegen:	
Bürgermeister		Befangen:		Enthaltung:			